

Allgemeine Bedingungen für die Wartung und Serviceleistungen inkl. Ladetarif (Service-AGB) für die Ladelösung der ChargeHere GmbH – B2B

Stand: 03.05.2024

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Service-AGB gelten gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der ChargeHere GmbH, Birkenwaldstraße 34, 70191 Stuttgart (nachfolgend „ChargeHere“ genannt) und dem Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) für die Wartungs- und Serviceleistungen (nachfolgend „Wartung“ bzw. „Service“ genannt) zu der Ladelösung ChargeHere (nachfolgend „Ladelösung“ genannt). Für Werk- und Dienstleistungen, die optional und auf Bestellung des Kunden im Zusammenhang mit der Installation bzw. Erweiterung der Ladelösung erbracht werden, gelten die zusätzlichen Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf bzw. die Installation.
- 1.2. Die ergänzenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferung (Verkaufs-AGB)“ sowie den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Installation (Installations-AGB)“ der ChargeHere für die Ladelösung können unter <https://www.chargehere.de/agb> eingesehen werden.
- 1.3. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Service-AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die ChargeHere hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- 1.4. Rechte, die der ChargeHere nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Service-AGB hinauszustehen, bleiben unberührt.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Im Rahmen der Leistungsbeschreibung genannte Werktage sind alle Tage, die kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag für die Serviceleistungen der ChargeHere bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
- 2.2. ChargeHere Geschäftszeiten sind an Werktagen jeweils von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

3. Vertragsschluss und Vertragslaufzeit

- 3.1. Alle Angebote der ChargeHere sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Angebote stehen unter dem Vorbehalt der zeitgerechten und quantitativen Selbstbelieferung der ChargeHere.
- 3.2. Der Vertrag über Service kommt zustande durch einen Auftrag oder eine Bestellung eines Servicepakets durch den Kunden und eine Annahme dieses Auftrags oder dieser Bestellung durch die ChargeHere. Diese Annahme erfolgt durch eine elektronische Auftragsbestätigung nach Eingang des Auftrags oder der Bestellung durch den Kunden. Die Erbringung von etwaigen Gewährleistungsarbeiten aus dem Kaufvertrag durch Nachbesserung oder Nacherfüllung stellt keine Wartungs- oder Reparaturleistungen nach diesen Service-AGB dar.
- 3.3. Beauftragt der Kunde die ChargeHere mit dem Service zur Ladelösung nach diesen Service-AGB, so beginnt die Vertragslaufzeit für diese Leistung ab dem in der Aktivierungsbestätigung genannten Datum, welches nach Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur liegen muss. Der

Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Kalendermonaten und verlängert sich jeweils um 12 Kalendermonate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit schriftlich oder in Textform gekündigt wird.

- 3.4. Eine Erweiterung des vertraglich vereinbarten Serviceumfangs zu einem größerem Leistungsumfang durch einen Wechsel in ein Servicepaket mit größerem Leistungsumfang ist jederzeit zu Beginn eines Folgemonats möglich und kann mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen zum Ende eines Monats bei ChargeHere in Textform beauftragt werden. Der genaue Zeitpunkt der Aktivierung erfolgt in Absprache zwischen Kunde und ChargeHere. Das Datum zur Aktivierung des größeren Leistungsumfangs wird in der erneuten Aktivierungsbestätigung bestätigt. Eine Verringerung des bestehenden Serviceumfangs durch einen Wechsel in ein Servicepaket mit einem geringeren Leistungsumfang im Rahmen der Servicevereinbarungen ist dagegen erst nach Ablauf der Vertragslaufzeit möglich.
- 3.5. Soweit das Angebot oder die Aktivierungsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist das Angebot bzw. die Aktivierungsbestätigung für die ChargeHere nicht verbindlich.
- 3.6. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt, ist die ChargeHere berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

4. Umfang der Lieferung oder Leistung; Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung an Service, der durch Wartung und Reparaturen erfolgt, ist das Angebot bzw. die Aktivierungsbestätigung der ChargeHere maßgebend. Änderungen der Servicevereinbarungen durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der ChargeHere mindestens in Textform.
- 4.2. Der Kunde wird nach Inbetriebnahme Betreiber der Produkte und ist dafür verantwortlich, alle Betreiberpflichten zu erfüllen.
- 4.3. Sofern aus Sicherheitsgründen erforderlich, werden Servicearbeiten der ChargeHere im Zusammenhang mit den Ladestationen ohne Spannung durchgeführt. Dies kann zu kurzfristigen Stromlieferungsunterbrechungen beim Kunden führen.
- 4.4. Für die regelmäßigen Servicearbeiten wie Wartung und etwaiger Reparaturen nennt der Kunde der ChargeHere in Textform einen konkreten Ansprechpartner und einen Vertreter samt Kontaktdaten für den jeweiligen Standort der Ladelösung, um die Vor-Ort-Termine planen und durchführen zu können. Ein Wechsel der Ansprechpartner wird unverzüglich in Textform mitgeteilt. Der genannte Ansprechpartner des Kunden gewährleistet ChargeHere im Fall einer Wartung oder Reparatur freien Zugang zur Energieverteilung und zu den Ladepunkten. Erfolgt eine Anfahrt zur Ladelösung des Kunden und die Wartung oder Reparatur kann auf Grund keines freien Zugangs zur Ladelösung nicht erfolgen, trägt der Kunde die An- und Abfahrtskosten.
- 4.5. Störungen an der Ladelösung hat der Kunde unverzüglich nach Bekanntwerden an ChargeHere per E-Mail an service@chargehere.de, mit einer konkreten Beschreibung der Störung, zu melden. Abhängig vom gewählten Servicepaket kann auch eine telefonische Meldung erfolgen. Neben Datum und Uhrzeit der Störung muss der betroffene

Ladepunkt, das Fahrzeugmodell, die Authentifizierungsmethode und eine detaillierte Fehlerbeschreibung nebst fotografischer Dokumentation – sofern möglich - übermittelt werden.

- 4.6. Der Kunde ist dafür verantwortlich den Zählerstand des Stromzählers, der vor dem Aufbau der Ladelösung platziert ist, zu übermitteln. Die Meldung erfolgt wiederkehrend zum durch ChargeHere definierten Stichtag. Der Kunde wird 14 Tage vor Meldung des Zählerstands schriftlich darüber informiert.

5. Allgemeine Bestimmungen für Software im Betrieb

- 5.1. ChargeHere arbeitet kontinuierlich an der Weiterentwicklung der im Produkt eingesetzten Software und wird Weiterentwicklungen in Updates oder Releases einfließen lassen. Updates sind neue Programmversionen einer Software, mit der vorhandene Fehler der bisherigen Programmversion beseitigt werden. Releases sind neue Programmversionen einer Software, die neue oder verbesserte Funktionalitäten der Software beinhalten. ChargeHere kann die Software jederzeit nach billigem Ermessen durch Updates oder Releases ersetzen.
- 5.2. Alle Ladepunkte der Ladelösung sind für die Abrechnung und das Monitoring der Leistungen für den Betreiber laufend an ein Backend angebunden. Sollte es zu einer Störung der Verbindung zwischen Backend und Ladelösung kommen, gibt es weiterhin die Möglichkeit, an den Ladepunkten im Offline-Betrieb zu laden. Allerdings kann dann keine Abrechnung mehr gegenüber dem Ladenden erfolgen. ChargeHere kann die Erfassung der geladenen Strommenge für die Abrechnung durch den Betreiber der einzelnen Ladepunkte nur bei einer ungestörten Verbindung gewährleisten.
- 5.3. Zur Gewährleistung eines störungsfreien Betriebs der Ladelösung erhebt ChargeHere laufend technische Daten der Ladepunkte und der Ladelösung in Gänze ohne Personenbezug. Diese technischen Daten werden auf Servern der ChargeHere verarbeitet und ggf. zur Fehlerdiagnose herangezogen.

6. Allgemeine Bestimmungen für Serviceleistungen

- 6.1. Geplante Servicetermine werden zwischen ChargeHere und Kunde in der Regel mindestens eine Kalenderwoche vor dem gewünschten Servicetermin mit dem nach Punkt 4.4 genannten Ansprechpartner vereinbart. Die ChargeHere kann sich zur Terminvereinbarung und Durchführung der Servicearbeiten geeigneter Dritter bedienen, die als ihre Erfüllungsgehilfen anzusehen sind. Während der Dauer des Einsatzes muss das Servicepersonal frei über die Ladelösung verfügen können. Für Ladevorgänge steht die Ladelösung in dieser Zeit nicht zur Verfügung. Der räumlich freie Zugang zu den einzelnen Ladepunkten sowie zur Energieverteilung muss für das Servicepersonal gewährleistet sein. Arbeiten an der Ladelösung werden im Rahmen der Arbeitssicherheit spannungsfrei erfolgen.
- 6.2. Reparaturleistungen werden dem Kunden nach Absprache mit dem benannten Ansprechpartner separat in Rechnung gestellt. Diese Absprache ist nicht notwendig, wenn die Kosten für die Serviceleistung unter der im aktuellen Preisblatt festgelegte Service-Wertgrenze liegen. Soweit sich während der Arbeiten unter dem Servicevertrag herausstellt, dass die Leistungen tatsächlich Gewährleistung aus dem Kaufvertrag sind, wird die ChargeHere entsprechend dem Umfang der Gewährleistungsarbeiten keine Rechnung an den Kunden stellen. Das Servicepersonal der ChargeHere kann die Gewährleistung während des Servicetermins erbringen, soweit dies technisch möglich ist.
- 6.3. Der Kunde ist zur Abnahme der Serviceleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist, es sei

denn die Serviceleistung weist einen Mangel auf, der die Gebrauchsfähigkeit der Ladelösung einschränkt. Die Abnahme der Serviceleistung durch den Kunden erfolgt durch eine Information in Textform durch ChargeHere, die der Kunde in Textform bestätigt. Verzögert sich die vom Kunden geschuldete Abnahme ohne Verschulden von ChargeHere, so gilt sie spätestens mit Ablauf von zwei Kalenderwochen seit Anzeige der Beendigung der Serviceleistungen als erfolgt.

- 6.4. Soweit zur Reparatur Ersatzteile notwendig sind und diese die in Ziffer 6.2 genannte Wertgrenze übersteigen, wird die ChargeHere dem Kunden hierzu ein Angebot machen. Auf Basis dieses Angebots kann der Kunde die Ersatzteile bestellen, zur Lieferung direkt an den Kunden. Die Kosten für die Ersatzteile einschließlich Lieferung und Verpackung trägt der Kunde. Es gelten die Lieferbedingungen aus den Allgemeinen Verkaufsbedingungen der ChargeHere.
- 6.5. Der Kunde wird die ChargeHere informieren, sofern die gemäß Ziffer 6.4 bestellten Ersatzteile nicht zum vereinbarten Servicetermin vorliegen. Kommt der Kunde dieser Informationspflicht nicht nach und kann ChargeHere oder ein von ChargeHere beauftragter Dritter im Servicetermin ohne das Ersatzteil die Serviceleistung nicht erbringen, so bezahlt der Kunde die Kostenpauschale laut Preisblatt für die fruchtlose Serviceleistung.
- 6.6. Für Wartung und Reparatur vor Ort beim Kunden hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig sämtliche rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen und die ChargeHere bei der Durchführung zu unterstützen. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen vor Ort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat ChargeHere über die aktuellen und künftigen Sicherheitsbestimmungen an den Ladepunkten und der Betriebsumgebung zu unterrichten, soweit diese für die Wartungs- und Reparaturleistungen von Bedeutung sind.
- 6.7. Übersteigen Reparaturleistungen und Materialkosten der für Reparaturleistungen verbrauchten Materialien (Ersatzteile, Verschleißteile, etc.) die Service-Wertgrenze nach Ziffer 6.2., so werden sie nach den zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Preisen zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer von der ChargeHere abgerechnet, die dem Kunden auf Wunsch vorab in Textform mitgeteilt werden, und in der Rechnung jeweils gesondert ausgewiesen.

7. Liefer- und Leistungszeit

- 7.1. Die Liefer- und Leistungszeit durch die ChargeHere beginnt mit dem in der Aktivierungsbestätigung genannten Datum. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungszeit setzt grundsätzlich die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden gemäß Ziffer 4.4 voraus. Die Liefer- und Leistungsfrist für ungeplante Reparaturleistungen richtet sich nach der Leistungsbeschreibung, die der Aktivierungsbestätigung beigelegt sind.
- 7.2. Im Falle eines vereinbarten Liefer- und Leistungstermins im Rahmen einer geplanten Reparatur oder Wartung verschiebt sich der Termin in angemessener Weise, wenn nicht (1) alle technischen Fragen vollständig geklärt sind oder (2) ein freier Zugang zur Ladelösung nicht vollständig gewährleistet werden kann.

8. Preise und Zahlung

- 8.1. Die Preise gelten für die im Angebot der ChargeHere aufgeführten Leistungsbeschreibung. Alle genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen

Umsatzsteuer. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

- 8.2. Wenn im Angebot oder in der Aktivierungsbestätigung nicht anders angegeben, ist der vereinbarte Preis für Wartung und Serviceleistungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum jährlich im Voraus zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem ChargeHere über die Zahlung verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche der ChargeHere bleiben unberührt.

9. Mängelansprüche

- 9.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln im Rahmen der Serviceleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er die Serviceleistung an der Ladelösung unverzüglich nach Serviceleistung überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probebenutzung, und der ChargeHere erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Service in Textform mitgeteilt hat. Verdeckte Mängel müssen der ChargeHere unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform mitgeteilt werden. Der Kunde hat die Mängel bei seiner Mitteilung an ChargeHere ausführlich entsprechend Ziffer 4.5 zu beschreiben. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen des Kunden setzt außerdem voraus, dass bei Reparatur, Wartung und Betrieb der Produkte die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien sowie Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der einzelnen Produkte eingehalten werden und ausschließlich empfohlene Komponenten verwendet werden.
- 9.3. Bei Mängeln nach dem Service ist die ChargeHere nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist die ChargeHere verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Produkte vom Kunden nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurden oder der Kunde in Annahmeverzug gerät.
- 9.4. Sofern die ChargeHere zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die die ChargeHere zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
- 9.5. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Ladelösung durch den Kunden oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Kunden zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
- 9.6. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.

10. Haftung der ChargeHere

- 10.1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die ChargeHere unbeschränkt nach den gesetzlichen

Bestimmungen. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit die ChargeHere ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte oder das Beschaffungsrisiko für Produkte übernommen hat. Für sonstige Schäden aus leichter Fahrlässigkeit haftet die ChargeHere nur, sofern es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten sowie bei Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung der ChargeHere auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung der ChargeHere im Falle des Verzugs, soweit ein Liefertermin verbindlich fixiert wurde sowie für Produktfehler, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

- 10.2. Soweit die Haftung der ChargeHere ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der ChargeHere.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Sofern die ChargeHere durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an Wartung und Serviceleistungen, gehindert wird, wird die ChargeHere für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern die ChargeHere die Erfüllung ihrer Pflichten durch unabwendbare, unvorhersehbare und von der ChargeHere nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere Naturgewalten, Brand, Krieg, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Pandemien oder Epidemien oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Dies gilt auch, wenn die ChargeHere bereits im Verzug ist. Soweit die ChargeHere von der Lieferpflicht frei wird, gewährt die ChargeHere etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten der ChargeHere auf Dritte ist ohne Zustimmung des Kunden möglich. Ferner ist ChargeHere berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise an mit ChargeHere verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff AktG zu übertragen, ohne dass es einer Zustimmung der anderen Partei bedarf. Im Übrigen bedarf eine Übertragung des Vertrages ganz oder teilweise auf einen Dritten der Zustimmung der jeweils anderen Partei.
- 12.2. Die ChargeHere behält sich vor, diese Service-AGB jederzeit mit Wirkung auch innerhalb der bestehenden Vertragsverhältnisse anzupassen. Über derartige Änderungen wird der Kunde unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Kenntnis gesetzt. Ändert sich das Vertragsverhältnis gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nur unwesentlich (z.B. administrative Leistungen wie Accountverwaltung, sprachliche Anpassungen der Vertragsdokumente oder weitere kostenlose Serviceleistungen), so gelten die Änderungen ab Fristablauf als wirksam zwischen der ChargeHere und dem Kunden vereinbart, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist widerspricht und den Servicevertrag auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist fortsetzt. Im Falle eines Widerspruchs des Kunden wird das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Die ChargeHere behält sich jedoch das Recht vor, im Falle eines Widerspruchs des Kunden das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei

Kalendermonaten zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit zu beenden. In der Änderungsmitteilung wird der Kunde auf sein Widerspruchsrecht und auf die Folgen hingewiesen.

- 12.3. Ändern sich die wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder regulatorischen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich (z.B. Anpassung der Preise, Anpassung der technischen Grundlagen oder Änderung des Leistungsinhalts), so bietet die ChargeHere dem Kunden an, das Vertragsverhältnis zu geänderten Konditionen zum Zeitpunkt der nächsten Verlängerungsperiode fortzusetzen unter gleichzeitiger ordentlicher Kündigung des bestehenden Vertragsverhältnisses zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die ChargeHere wird dabei die ordentliche Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten wahren. Willigt der Kunde in die veränderten Konditionen ein, wird das Vertragsverhältnis zu veränderten Konditionen fortgesetzt. Erklärt der Kunde sich gegenüber der ChargeHere zu den veränderten Konditionen nicht oder widerspricht der Kunde den veränderten Konditionen ist das Vertragsverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet. In der Änderungsmitteilung wird der Kunde auf die Folgen seiner Zustimmung, seines Schweigens oder seines Widerspruchs hingewiesen.
- 12.4. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.
- 12.5. Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zur ChargeHere gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 12.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der ChargeHere und dem Kunden ist – soweit rechtlich möglich - Stuttgart. Die ChargeHere ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.